

G 287/09-14

An den

Verfassungsgerichtshof

Judenplatz 11  
1010 WIEN

VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Eingel. 25. März 2010

~~Res.~~ Postaufgabe ..... Uhrzeit: .....  
..... 3-fach 11. A ..... Beilagen  
..... Vollmacht ..... Vermögensbekenntnis  
Verwaltungsakten .....

STELLUNGNAHME

der Kärntner Landesregierung zu dem auf Art. 140 B-VG gestützten Antrag des  
auf Aufhebung der Wortfolge „religiösen und“ in §  
3 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006 sowie des § 12 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006.

3-fach:

In Entsprechung mit dem Ersuchen des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Januar 2010, zu den Normbedenken, die in dem auf Art. 140 B-VG gestützten Antrag des  
auf Aufhebung der Wortfolge „religiösen und“ in § 3  
Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006 sowie des § 12 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006  
aufgeworfenen werden (Zl. G 287/09-3), Stellung zu nehmen, erstattet die Kärntner  
Landesregierung auf Grund ihres Beschlusses vom 23. März 2010 nachstehende

## STELLUNGNAHME

- I. **Die Bedenken der Antragsteller**
1. Der Erstantragsteller macht geltend, aus einer bewussten Entscheidung heraus gemäß seiner Weltanschauung ohne religiöses Bekenntnis zu sein und auch in dieser Weise sein Kind erziehen zu wollen. Die Zweitantragstellerin sei daher ebenfalls ohne religiöses Bekenntnis. Im öffentlichen Kindergarten, den die Zweitantragstellerin besuche, werde die religiöse Erziehung der Kinder im Sinne einer christlichen Tradition in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Dorfkirche angestrebt, was durch die im Antrag dargestellten Feiern und Kirchenbesuche einerseits und durch das Kreuzzeichen im Aufenthaltsraum andererseits deutlich zum Ausdruck komme.
2. Nach Ansicht der Antragsteller sei das Kreuzzeichen ein eindeutiges Symbol für den christlichen Glauben und historisch bedingt auch eindeutig als katholisches Herrschaftssymbol zu deuten. Des Weiteren sei die Vorbereitung auf religiöse Feiern als religiöse Erziehung zu sehen. Das Kreuzzeichen und die Durchführung ausschließlich christlich geprägter Veranstaltungen durch den Kindergarten bzw. die intensive Vorbereitung der Kinder darauf schränkten sein Recht, sein Kind nach seinen eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu erziehen, deutlich ein. Die Zweitantragstellerin werde durch das Kreuzzeichen und die religiösen Veranstaltungen in eine bestimmte, religiös eindeutig geprägte Richtung nachhaltig beeinflusst, die jedoch von dem Erstantragsteller in keiner Weise gewünscht sei. Weiters werde die Zweitantragstellerin in ihrem Recht, ohne religiöses Bekenntnis aufzuwachsen, verletzt.
3. Im Ergebnis wird von den Antragstellern geltend gemacht, dass § 3 Abs. 2 hinsichtlich der Wortfolge „religiös und“ sowie § 12 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 den Erstantragsteller in seinem Recht nach Art. 2 1. ZP EMRK iVm Art. 9 EMRK sowie die

Zweit Antragstellerin in ihrem Recht nach Art. 2 1. ZP EMRK iVm Art. 9 EMRK und Art. 14 StGG verletze.

## II. Zu den Prozessvoraussetzungen

1. Nach ständiger Rechtsprechung erkennt der Verfassungsgerichtshof gem. Art. 140 B-VG über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auch auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner mit VfSlg. 8009/1977 beginnenden ständigen Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass das Gesetz in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall seiner Verfassungswidrigkeit – verletzt (exemplarisch VfGH 14. 12. 2009, ZI. G 216/09). Des Weiteren vertritt der Verfassungsgerichtshof seit seinem Beschluss VfSlg. 8009/1977 in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die Antragslegitimation nach Art. 140 Abs. 1 (letzter Satz) B-VG voraussetze, dass durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen, und dass der durch Art. 140 Abs. 1 B-VG dem Einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen verfassungswidrige Gesetze nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hierfür nicht zur Verfügung steht (exemplarisch VfSlg. 11.803/1988, 13.871/1994, 15.343/1998, 16.722/2002, 16.867/2003; VfGH 14. 12. 2009, ZI. G 216/09).
2. In Anbetracht der zuvor genannten Judikatur erscheint die Antragslegitimation der Antragsteller zweifelhaft. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass § 12 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 sich hinsichtlich der Ausstattung von Gruppenräumen mit einem Kreuz, an jenen Kindergärten, an denen die Mehrzahl der Kindergartenkinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, an den Erhalter des Kindergartens wendet und nicht an die Besucher des Kindergartens oder deren Erziehungsberechtigte. Dasselbe gilt für § 3 Abs. 1 leg. cit. Unmittelbarer Normadressat der angefochtenen Bestimmungen ist daher der Erhalter eines Kindergartens, nicht jedoch die Besucher des Kindergartens oder deren Erziehungsberechtigten, mögen sie auch von den faktischen Auswirkungen der angefochtenen Normen betroffen sein. Ein unmittelbarer Eingriff in die Rechtssphäre der Antragsteller, wie er zur Stellung eines Individualantrages nach Art. 140 Abs. 1

letzter Satz B-VG erforderlich ist, ist folglich durch die in § 12 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006 enthaltenen Anordnungen nicht anzunehmen [vgl. hierzu *Strejcek*, Grundrechtsdogmatische und rechtspolitische Gedanken zum Kruzifix-Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes, JRP 1995, 228 (231) in Bezug auf § 2b Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz; vgl. auch VfSlg. 12.910/1991]. Deshalb ist davon auszugehen, dass es den Antragstellern an der für einen Antrag nach Art. 140 Abs. 1 erforderlichen unmittelbaren rechtlichen Betroffenheit mangelt, weshalb der Individualantrag aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen wäre.

3. Zudem erscheint selbst im Falle der Annahme einer Wirkung auf die Grundrechtssphäre der Antragsteller zweifelhaft, ob diese Wirkung sich zu einem Grundrechtseingriff verdichtet oder bloß auf der Schwelle der Grundrechtsberührung verbleibt. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Zweitantragstellerin die Möglichkeit des Besuchs einer Tagesbetreuungseinrichtung oder des Besuchs einer Tagesmutter grundsätzlich offenstünde, um der Konfrontation mit dem religiösen Symbol sowie religiösen Sachverhalten zu entgehen.
4. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass der Glaube an die Lehre einer Religion oder die Ablehnung eines solchen Glaubens eine entsprechende Urteilsfähigkeit voraussetzt [vgl. *Mayer*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht. Kurzkomentar (2007)<sup>4</sup>, Art. 14 StGG Rn. II, S 618]. Die Ausübung des Grundrechts ist daher nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres nicht anzunehmen [VfSlg. 799/1927; 800/1927; *Lienbacher*, Religiöse Rechte, in *Merten/Papier* (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/1, Grundrechte in Österreich (2009), § 193, Rn. 22]. Soweit es daher Kindern nicht möglich ist, Träger der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu sein, ist die religiöse Erziehung der Kinder vom Grundrecht der Gewissensfreiheit der Eltern erfasst (VfSlg. 797/1927). Insofern kann die Zweitantragstellerin keine Verletzung ihrer individuellen negativen Religionsfreiheit geltend machen.  
Hinsichtlich der von der Zweitantragstellerin geltend gemachten Verletzung ihres Rechts nach Art. 2 1. ZP EMRK ist darauf zu verweisen, dass Art. 2 zweiter Satz 1. ZP EMRK dem Staat aufträgt, bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Damit gewährt Art. 2 zweiter Satz 1. ZP EMRK einen „Achtungsanspruch“ der Eltern [*Kalb/Potz/Schinkele*, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal (1996), 77]. Träger dieses verfassungsgesetzlich

gewährleisteten Rechts können daher nur die Eltern, nicht aber die Kinder selbst sein. Ein Eingriff oder gar eine Verletzung der Rechtssphäre der Antragstellerin in dieser Hinsicht ist daher bereits aus formalen Gesichtspunkten nicht ersichtlich.

### III. In der Sache

#### 1. Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates

- 1.1. Nicht seitens der Antragsteller thematisiert, aber dennoch im vorliegenden Konnex von elementarer Bedeutung ist die Verpflichtung des Staates, religiöse und weltanschauliche Neutralität walten zu lassen. Dieses Gebot kann aus Art. 15 StGG iVm Art. 9 EMRK abgeleitet werden und besagt im Wesentlichen, dass der Staat sich nicht mit einer bestimmten Religion oder Religionsgemeinschaft identifizieren darf (näher zum Inhalt dieses Prinzips *Lienbacher*, in *Merten/Papier*, Grundrechte, § 193 Rn. 40). Eine wesentliche Konkretisierung hat dieses Prinzip durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 9 EMRK erhalten. Hiernach hat der Staat primär als neutraler und unparteilicher Organisator der Ausübung verschiedener Religionen und Glauben zu agieren und für die Aufrechterhaltung des religiösen Friedens und der wechselseitigen Toleranz zu sorgen [exemplarisch EGMR, Ur. v. 13. 2. 2003, *Refah Partisi (Wohlfahrtspartei) u.a.*, Große Kammer, Nr. 41340/98 u.a., Z 91, 94; *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention (2009)<sup>4</sup>, § 23 Rn. 106]. Insbesondere ist es dem Staat nach Ansicht des EGMR verwehrt, die Legitimität religiöser Überzeugungen zu bewerten (exemplarisch EGMR, Ur. v. 13. 12. 2001, *Metropolitan Church of Bessarabia*, Nr. 45701/99, Z 117, 123).
- 1.2. In Österreich ist das Prinzip der Neutralität in den Bereichen des Kultur- und Leistungsstaates in Form einer die Religion und Weltanschauung einbeziehende, hereinnehmenden Neutralität ausgestaltet (*Kalb/Potz/Schinkele*, Kreuz, 41 f), was sich unter anderem dadurch manifestiert, dass im Bereich der Schule, der staatlichen Erziehung, aber auch des Kindergartenwesens religiöse und weltanschauliche Erziehungskomponenten Eingang in die Rechtsordnung gefunden haben (vgl. etwa Art. 14 Abs. 5a B-VG, § 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 512/1993 und § 3 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006). Diese für die Einbeziehung religiöser und weltanschaulicher Bezüge offene Form der Neutralität im Bereich des Schulwesens hat durch die mit BGBl. I Nr. 31/2005 bewirkte Einfügung eines neuen Abs. 5a in Art. 14 B-VG eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Verankerung erhalten. Art. 14 Abs. 5a zweiter Satz B-VG besagt, dass Kindern und Jugendlichen die

bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen ist, damit sie unter anderem dazu befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Nach Art. 14 Abs. 5a dritter Satz B-VG soll jeder Jugendliche seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken. Für den Bereich der vorschulischen Erziehung kann nichts anderes gelten, da die Erfüllung der genannten Aufgabenstellung von Schulen, insbesondere die Vermittlung der von Art. 14 Abs. 5a B-VG geforderten Grundlagen, nur dann erfolgreich gelingen kann, wenn bereits Kinder im Vorschulalter in ihrer Entwicklung in diesem Bereich unterstützt werden. Hierzu ist auch das Verständnis für religiöse und weltanschauliche Werte zu zählen. Seitens der Kärntner Landesregierung wird daher darauf hingewiesen, dass § 3 Abs. 1 NÖ und § 12 Abs. 2 Kindergartengesetz 2006 insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 5a B-VG zu sehen sind.

## **2. Das Grundrecht der Religionsfreiheit**

- 2.1. Das Grundrecht der individuellen Religionsfreiheit wird in Österreich sowohl in seiner positiven als auch seiner negativen Ausprägung durch Art. 14 StGG iVm Art. 9 Abs. 1 EMRK iVm Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain geschützt. Da sich die einzelnen Freiheitsrechte teilweise überlagern, aber dennoch von einem einheitlichen Grundrecht der Religionsfreiheit auszugehen ist, ist in der Literatur auch von einer „aggregierten Grundnorm“ die Rede, deren Sinngehalt durch eine Zusammenschau aller Einzelfreiheiten zu eruieren ist [Berka, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die österreichische Grundrechtstradition, ÖJZ 1979, 365, 428 (428); Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (2003), 44 f]. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind die genannten Verfassungsbestimmungen insofern als eine Einheit anzusehen, als Art. 14 StGG durch Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain ergänzt wird, und die dort genannten Schranken in Art. 9 Abs. 2 EMRK näher umschrieben werden (VfSlg. 10.547/1985; 15.394/1998). Es darf daher die Ausübung einer Religion auch bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain keinen Beschränkungen unterworfen werden, die nicht durch Gesetz vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten notwendig sind.

- 2.2. Weiters ist der Staat im Falle kollidierender Grundrechtspositionen, wie dies z.B. im Falle eines Konflikts zwischen der positiven und der negativen Religionsfreiheit von Schülern oder Kindergartenkindern der Fall sein kann, dazu verpflichtet in einem verhältnismäßigen Vorgehen die unterschiedlichen Elemente des Einzelfalls zu würdigen und die widerstreitenden Grundrechtsgarantien miteinander abzuwägen (*Lienbacher*, in *Merten/Papier*, Grundrechte, § 193 Rn. 30 hinsichtlich des Schutzes religiöser Gefühle durch Kritik und provokante Darstellungen). In Entsprechung mit der deutschen Judikatur und Lehre ist davon auszugehen, dass zwischen den verschiedenen Grundrechtspositionen, insbesondere zwischen den konkurrierenden Ausdrucksformen der Religionsfreiheit, ein schonender Ausgleich im Wege der „praktischen Konkordanz“ zu erzielen ist (so auch *Kalb/Potz/Schinkele*, Kreuz, 69).
- 2.3. Die negative Dimension der Religionsfreiheit, wie sie in Art. 14 StGG iVm Art. 9 Abs. 1 EMRK iVm Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain verankert ist, schützt die Freiheit eine Religion nicht zu haben oder auszuüben sowie die Freiheit nicht gegen seinen Willen direkt oder indirekt in religiöse Aktivitäten einbezogen zu werden [*Grabenwarter*, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg. (2003), Art. 9 EMRK Rn. 22]. Sofern daher im schulischen oder vorschulischen Bereich religiöse Veranstaltungen vorgenommen werden, ist auf eine entsprechende Befreiungsmöglichkeit der Schüler oder Kinder zu achten. Nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) umfasst die negative Religionsfreiheit zudem auch das Recht, Symbole, in denen sich ein nicht geteilter Glaube oder eine Religion manifestieren, abzulehnen und ihnen fernzubleiben [BVerfGE 93, 1 (15f); 108, 282 (301 f)]. In Österreich liegt demgegenüber bislang keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Schutzzumfang der negativen Religionsfreiheit vor.
- 2.3. Im vorliegenden Fall ist nun zunächst fraglich, ob überhaupt ein Grundrechtseingriff in die negative Religionsfreiheit erfolgt oder eine bloße Grundrechtsberührung vorliegt. Darüber hinaus wäre auch im Falle einer Grundrechtskollision zwischen der negativen und der positiven Dimension der Religionsfreiheit kein automatischer Vorrang der negativen Komponente der Religionsfreiheit anzunehmen, da neben der negativen Religionsfreiheit der Antragsteller auch die positive Religionsfreiheit der anderen Kindergartenkinder und deren Eltern, die eine Bezugnahme auf religiöse Elemente im Rahmen der Erziehungstätigkeit des Kindergartens wünschen, durch Art. 9 Abs. 1 EMRK iVm Art. 14 StGG iVm Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain geschützt ist.

- 2.4. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Eingriff in die negative Religionsfreiheit oder eine bloße Grundrechtsberührung vorliegt, ist entscheidend welche Einwirkungen auf die Kindergartenkinder durch die Konfrontation mit dem Kreuz im Gruppenraum erfolgen. Hier erscheint es zweifelhaft, ob Kindergartenkinder, insbesondere angesichts ihres Alters, religiöse Vorstellungen auf Grund des Anblicks mit dem Kreuz entwickeln können [vgl. hierzu *Anger*, Islam in der Schule (2003), 271 f hinsichtlich des islamischen Kopftuchs einer Lehrerin]. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die bloße Betrachtung keine für andere wahrnehmbare Reaktion, kein Bekennen oder keine Veranlassung die eigene religiöse oder agnostische Überzeugung zu offenbaren verlangt [vgl. hierzu *Jestaedt*, Grundrechtsschutz vor staatlich aufgedrängter Ansicht. Das Kopftuch der Lehrerin als Exempel, in *Isensee* (Hrsg.), dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. FS Listl (1999), 259 (270 f)]. Die Präsenz des Kreuzzeichens verlangt darüber hinaus auch keinen Zwang zur Identifikation mit dem Kreuz oder den darin symbolhaft verkörperten Ideen [*Jestaedt*, Das Kreuz unter dem Grundgesetz, JRP 1995, 237 (252)]. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass Kindern unter sieben Jahren wohl die geistige Fähigkeit fehlen wird, eine entsprechende Urteilsbildung in religiösen Belangen vorzunehmen (vgl. hierzu VfSlg. 797/1927).
- 2.5. Hinsichtlich der von § 12 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 geforderten Anbringung eines Kreuzes in allen Gruppenräumen jener Kindergärten, an denen die Mehrzahl der Kindergartenkinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist folglich davon auszugehen, dass niemand gegen die Konfrontation mit religiösen Symbolen geschützt ist (vgl. *Lienbacher*, in *Merten/Papier*, Grundrechte, § 193 Rn. 41). Durch die Pflicht zum Aufenthalt in dem Gruppenraum, in dem ein Kreuz angebracht ist, werden die Kindergartenkinder weder einem Glaubenszwang noch einem Zwang zur Identifikation mit dem Kreuz im obigen Sinne ausgesetzt (*Grabenwarter*, in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht, Art. 9 EMRK Rn. 22 in Bezug auf Schüler). Darüber hinaus wird auch kein Zwang zur Offenlegung des eigenen Bekenntnisses auf die Kindergartenkinder – soweit sie vom Standpunkt der Grundrechtsfähigkeit dazu überhaupt in der Lage sind – ausgeübt; da sie weder zu besonderen Zeichen der Ehrerbietung gegenüber dem Kreuz veranlasst werden, noch sich ausdrücklich von ihm distanzieren müssen (*Grabenwarter*, in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht, Art. 9 EMRK Rn. 22 in Bezug auf Schüler). Insofern ist sowohl hinsichtlich des Erstantragstellers als auch hinsichtlich der Zweitantragstellerin höchstens von einer bloßen Grundrechtsberührung und keinem Eingriff in ihre negative

Religionsfreiheit auszugehen. § 12 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 begegnet daher hinsichtlich der negativen Religionsfreiheit keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

- 2.6. Soweit seitens der Antragsteller auf das Urteil des EGMR in der Rechtssache *Lautsi vs. Italien* verwiesen wird (EGMR, *Lautsi*, Ur. v. 3. 11. 2009, Nr. 30814/06) ist aus formaler Sicht festzuhalten, dass (rechtskräftige) Urteile des EGMR nur gegenüber den Parteien des Verfahrens Rechtskraftwirkung entfalten können, gegenüber anderen Mitgliedstaaten entfalten sie keine unmittelbare rechtliche Bindung. Die Wirkung des Urteils des EGMR in der Rechtssache *Lautsi* gegenüber Österreich erschöpft sich vielmehr in einer „Orientierungswirkung“ (ausführlich zu diesem Begriff und den Wirkungen von Urteilen des EGMR: *Grabenwarter*, EMRK<sup>4</sup>, § 16 Rn. 9).
- 2.7. Soweit schließlich seitens der Antragsteller eine Verletzung ihrer negativen Religionsfreiheit durch § 3 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006 geltend gemacht wird, ist zunächst darauf zu verweisen, dass durch Art. 14 Abs. 5a B-VG im schulischen, und wohl auch im vorschulischen, Bereich ein spezieller verfassungsrechtlicher Referenzmaßstab für die Hereinnahme religiöser Elemente in das Erziehungswesen besteht (siehe hierzu die Ausführungen unter III.1.2.9). Dieser besagt ausdrücklich, dass Kinder und Jugendliche dazu befähigt werden sollen, an sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung zu übernehmen und dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sollen. Eine derartige Befähigung wird durch den Besuch eines Kindergartens aber nur dann möglich sein, wenn Kinder bei der Entwicklung religiöser und weltanschaulicher Werte auch entsprechend gefördert werden. Soweit der Landesgesetzgeber dem Träger eines Kindergartens daher eine Unterstützung in der Entwicklung der Kindergartenkinder hinsichtlich der Herausbildung ethischer, religiöser oder weltanschaulicher Werte aufträgt, ist dies als verfassungskonform iSd Art. 14 Abs. 5a zweiter und dritter Satz B-VG anzusehen. Eine Verletzung der negativen Religionsfreiheit wird hierdurch nicht bewirkt.
- 2.8. Die gegen § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 vorgebrachten Normbedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der negativen Religionsfreiheit treffen daher aus Sicht der Kärntner Landesregierung nicht zu.

### **3. Das elterliche Erziehungsrecht**

- 3.1. Art. 2 zweiter Satz 1. ZP EMRK garantiert den Eltern einen Anspruch gegenüber dem Staat auf Achtung ihrer eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Geschützt sind hiervon nur solche religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die in einer demokratischen Gesellschaft achtenswert erscheinen und einen gewissen Grad an Überzeugungskraft, Ernsthaftigkeit, Geschlossenheit und Gewichtigkeit aufzuweisen (vgl. EGMR, Urte. v. 7. 12. 1976, *Kjeldsen u.a.*, Serie A 23, Z 53; Urte. v. 25. 2. 1982, *Campbell und Cosans*, Serie A 48, Z 36). Durch Art. 2 zweiter Satz 1. ZP EMRK wird dem Staat keine wie immer geartete Verpflichtung auferlegt, eine Erziehung gemäß diesen Überzeugungen sicherzustellen, sondern diese Überzeugungen sind im Rahmen des vom Staat getragenen Bildungs- und Erziehungswesens zu respektieren (*Kalb/Potz/Schinkele*, Kreuz, 77). Der Staat ist auf Grund von Art. 2 zweiter Satz 1. ZP EMRK weiters auch nicht gehindert, Informationen und Kenntnisse zu vermitteln, welche direkt oder indirekt religiöser oder weltanschaulicher Natur sind [*Gutknecht*, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 7. Lfg. (2005), Art. 2 1 ZPEMRK Rn. 53]. Der Staat hat allerdings sicherzustellen, dass diese Informationen und Kenntnisse sachlich kritisch und pluralistisch vermittelt werden (*Gutknecht*, in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht, Art. 2 1. ZPEMRK Rn. 53).
- 3.2. Wie bereits ausgeführt, kann Grundrechtsträger des Art. 2 1. ZP EMRK nur der Erstantragsteller selbst, nicht jedoch auch die Zweitantragstellerin sein, sodass eine Verletzung der Zweitantragstellerin in diesem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht von vornherein ausscheidet.
- 3.3. Darüber hinaus wird seitens der Kärntner Landesregierung die Ansicht vertreten, dass weder § 3 Abs. 1 zweiter Satz noch § 12 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 gegenüber dem Erstantragsteller eine Grundrechtsverletzung bewirken. Soweit durch die genannten Normen die Grundrechtssphäre des Erstantragstellers tangiert wird, ist vielmehr davon auszugehen, dass eine bloße Grundrechtsberührung und kein Eingriff oder in weiterer Folge gar eine Verletzung seiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte vorliegt. Eine solche Grundrechtsverletzung wäre vielmehr erst dann anzunehmen, wenn seitens des Trägers des Kindergartens oder seiner Bediensteten versucht werden würde, die Kinder in religiösen und weltanschaulichen Belangen gezielt zu beeinflussen (vgl. hierzu EGMR, Urte. v. 7. 12. 1976, *Kjeldsen u.a.*, Serie A 23, Z 53). Eine derartige gezielte Beeinflussung oder gar Indoktrination findet jedoch weder durch die Bezugnahme auf die Vermittlung religiöser Werte in § 3 Abs. 1 zweiter Satz NÖ Kindergartengesetz 2006 noch durch die Konfrontation mit dem

Kreuzzeichen statt. Darüber hinaus ist abermals auf Art. 14 Abs. 5a zweiter und dritter Satz B-VG zu verweisen, der ausdrücklich eine Befähigung von Kindern und Jugendlichen an religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung zu übernehmen sowie dem religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen zu sein, verlangt. Im Ergebnis ist daher aus Sicht der Kärntner Landesregierung davon auszugehen, dass keine Verletzung des Erstantragstellers in seinem aus Art. 2 1. ZP EMRK verfassungsgesetzlich erfließendem Recht erfolgt.

Zusammenfassend hält die Kärntner Landesregierung daher aus formaler Sicht den Antrag für unzulässig und aus inhaltlicher Sicht die seitens der Antragsteller vorgebrachten Normbedenken gegen die Wortfolge „religiösen und“ in § 3 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006 sowie gegen § 12 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 für nicht zutreffend.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2010

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'J' followed by a series of loops and a long vertical stroke.